

EINGANG

15. Juni 2022

Gemeinde Menzingen



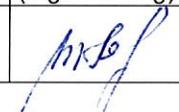
Gesamterneuerungswahlen Präsidium Rechnungsprüfungskommission vom 2. Oktober 2022 (Amtsperiode 2023–2026)

Partei oder Gruppierung: Die Mitte Menzingen

Wahlvorschlag für das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission (1 Mitglied) / Majorz

Einzureichen bei der Gemeindekanzlei Menzingen bis spätestens am Montag, 25. Juli 2022, 17.00 Uhr (§ 59 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG, BGS 131.1)

Kandidierende Person

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)
							Ja	Nein	
1	von Holzen	Markus	1964	eidgen. dipl. Bankfachmann	Sonnenberg 2	Menzingen		X	

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1). Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 WAV; BGS 131.2).

15.6.2022 



Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
01*	Leventberg	Simon	1997	Moosstrasse 2	6313 Menzingen	
02	Trinkler	Othmar	1955	Hauptstrasse 6	6313 Menzingen	
03	Baumert	Mouka	1961	Mühlestr. 21	6313 Edlibach	M. Baumert
04	Hesslin	Victoria	1998	Neudorfstr. 11	6313 Menzingen	V. Hesslin
05	Amgnerd	Marcel	1977	Gottschalkenbühlstr. 20	6313 Finslersee	
06	Zahner	Urs	1954	Seminarsch. 6	6313 Menzingen	
07	Belibart	Franz	1972	Jamsy 36	6313 Menzingen	
08	Müller	Angelika	1973	Carmelweg 5	6313 Menzingen	
09	Steub	Margarete	1983	Moosstrasse 1	6313 Menzingen	
10	Rosenrose	Corinne	1988	Schönbrunn 1	6313 Edlibach	
	BALMER	HANS	1953	MÜHLESTR 21	6313 EDLIBACH	H. Balmer

* Vertreterin / Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)

15.6.2020



§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 27. Juli 2022